



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon 03536/7611, Fax 03536/7611-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.at

St. Peter a. Kbg., am 17.03.2025

GZ: 612-01/2025

Betr.: Verkehrsbeschränkung während
der Tauwetterperiode;

KUNDMACHUNG

Bezugnehmend auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 13. April 2015, GZ.: 11.0-37/2015, betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkung während der Tauwetterperiode im Gemeindegebiet von St. Peter am Kammersberg werden ab

Montag, den 17. März 2025,

bis auf Widerruf folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen erlassen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird im Bereich der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg während der Zeit der jährlichen Tauwetterperiode für die angeführten Gemeindestraßen ein **„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7.5 Tonnen Gesamtgewicht, ausgenommen Futtermittel- und Tiertransporte, Milchtransporte, Schülertransporte und Müllabfuhr“** verordnet (§ 52 lit. a Zif. 9c StVO 1960).

- 2.) Gemeindeweg Althofen Schattseite von der Abzweigung Landesstraße 501 bis zum vlg. Lehenbauer;
- 4.) Gemeindeweg Peterdorf-Schattseite (Ortsgebiet);
- 5.) Gemeindeweg Laasen vom „Tonner-Dreizipf bis zum vlg. Oberer Brandl;
- 6.) Gemeindeweg Unterer Glanz vom „Tonner-Dreizipf bis zum vlg. Großburger;
- 7.) Gemeindeweg Oberer Glanz von der Landesstraße L 501 über die Zeiler-Brücke und Zufahrt Steinbruch bis zum vlg. Hausmann;
- 9.) Gemeindeweg Nickelberg von der Abzweigung Landesstraße 501 in Mitterdorf bis zum vlg. Maxrüapl;
- 14.) Gemeindeweg Greimwiesen von der „Perytratte“ bis zur Greimwiese;
- 17.) Gemeindeweg „Kerschbaumer“ von der Abzweigung Landesstraße L 512 bis zu vlg. Graßler in Forstboden;

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Straßenerhalter für den jeweils zu beschränkenden Straßenabschnitt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:



Herbert Göglburger

Angeschlagen am: 17.03.2025

Abgenommen am: _____